

## EDITORIAL

Sehr geehrte Energiekunden,

energiewirtschaftlich war das vergangene Jahr durch eine dramatische Zäsur gekennzeichnet: Die Katastrophe von Fukushima. Die Kernschmelze in den japanischen Reaktoren hat zu einer Neubewertung der Atomenergie in Politik und Gesellschaft geführt. Insbesondere in Deutschland, wo sehr schnell, um nicht zu sagen hektisch, eine Kehrtwende in der Energiepolitik vollzogen wurde. Die damit ausgelösten Folgen von Fukushima für die deutsche und europäische Energielandschaft wird man erst in einigen Jahren wirklich beurteilen können.

Die Neuausrichtung der deutschen Energiepolitik hat zu einer Vielzahl von Änderungen in Gesetzen und Verordnungen geführt, die mit der Jahreswende in Kraft getreten sind und die für Ihr Unternehmen unmittelbar wirtschaftlich relevant sind. Durch die große Anzahl von Akteuren und Verantwortlichen (Energilieferant, Netzbetreiber, Hauptzollamt, BAFA, Netzagentur, Wirtschaftsprüfer etc.) ist eine Gesamtschau auf das Thema schwierig, aber sehr wichtig.

In der aktuellen Ausgabe der EnergieInfo möchten wir Ihnen diese Gesamtschau aufzeigen. Zu Ihrer ersten Orientierung haben wir versucht, eine einfache, verbrauchsabhängige Tabelle den Ausführungen vorzuschalten, damit Sie schnell zu den für Ihr Unternehmen relevanten Änderungen finden.

Als Ampere AG verstehen wir unsere Aufgabe nicht nur darin, für Sie dauerhaft die bestmöglichen Konditionen für Ihren Energiebezug zu verhandeln, sondern wir möchten Ihnen auch relevante Informationen über Neuerungen und Änderungen in der Energiewirtschaft zeitnah zur Verfügung stellen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, wenn wir auch darauf hinweisen müssen, dass wir weder steuerliche noch rechtliche Beratungen durchführen dürfen.



Dr. Arndt Rottenbacher  
Vorstand

## Das erwartet Sie in 2012: EEG, KWKG, Netzentgelte & Stromsteuer auf einen Blick

In vielen Fällen machen die Stromsteuer und die Abgaben aus dem EEG und dem KWKG bereits heute rund 30 % der jährlichen Stromkosten aus. Und diese Anteile werden weiter zunehmen. Seit dem 1. Januar 2012 müssen alle Stromkunden zusätzlich noch eine Umlage bezahlen, die sich aus einer Änderung der Entgeltverordnung für Stromnetze ergibt.

### Welche Möglichkeiten haben Unternehmen in Deutschland, ihre Abgaben und Steuern zu senken?

Diese Frage möchten wir für Sie beantworten und fassen die wichtigsten Punkte zusammen. In der folgenden Tabelle können Sie ablesen, welche Themen für Ihr Unternehmen wichtig sein können:

	Verbrauch in Mio. kWh		
	<1	1-10	>10
1. EEG-Härtefallregelung		X	X
2. KWKG-Ermäßigung	X	X	X
3. Umlage nach § 19 StromNEV	X	X	X
4. Netzentgeltbefreiung			X
5. Stromsteuer-Spitzenausgleich	X	X	X

## INHALT

### Seite 1

- » Editorial
- » Das erwartet Sie in 2012: EEG, KWKG, Netzentgelte & Stromsteuer auf einen Blick

### Seite 2

- » EEG-Abgabe steigt auf 3,592 ct/kWh
- » KWKG-Ermäßigung
- » Hinweis: EEG-Rückerstattung

### Seite 3

- » Umlage nach § 19 StromNEV - NEU
- » Netzentgeltbefreiung
- » Süwag AG sichert sich Zuschlag für Gaspool
- » Stromsteuer-Spitzenausgleich

### Seite 4

- » Smart-Markets und Smart-Grids im Fokus der Bundesnetzagentur
- » Hinweis: Umstellung von DIN 16001 auf DIN 50001
- » Impressum

## EEG-Abgabe steigt auf 3,592 ct/kWh (2011: 3,53 ct/kWh)

Im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wird die *Besondere Ausgleichsregelung* merklich ausgeweitet. Deutlich mehr Unternehmen können diese Regelung von nun an in Anspruch nehmen.

### Rückerstattungen

Um ab 2013 eine Rückerstattung der Umlage nach §§ 40 ff EEG zu erhalten, müssen unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Verbrauchsmenge muss über 1 Mio. Kilowattstunden pro Jahr betragen.
- Bruttowertschöpfung (das Verhältnis Stromkosten/Bruttowertschöpfung) muss mindestens 14 % betragen.
- Unternehmen größer 10 Mio. Kilowattstunden pro Jahr müssen über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügen.

Für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 100 Mio. Kilowattstunden pro Jahr gelten gesonderte Bedingungen.

### Gleitender Einstieg

Treffen die vorgenannten Kriterien zu, wird die EEG-Umlage im Sinne eines „gleitenden Einstiegs“

- bis 1 Mio. Kilowattstunden: regulär geltend gemacht,
- von 1 bis 10 Mio. Kilowattstunden: begrenzt auf 10 %,
- über 10 Mio. Kilowattstunden: begrenzt auf 1 %,
- über 100 Mio. Kilowattstunden: begrenzt auf 0,05 ct/kWh.

### Rechenbeispiele

Zwei Rechenbeispiele sollen helfen, den gleitenden Einstieg greifbarer zu machen. Grundannahme ist in beiden Fällen, dass das novellierte EEG greift.

Im ersten Fall wird davon ausgegangen, dass ein Stromvolumen von 2 Mio. Kilowattstunden pro Jahr vorliegt. Für die erste Mio. Kilowattstunden würde in 2013 der reguläre EEG-Satz berechnet werden; für die zweite Mio. Kilowattstunden würde der EEG-Satz jedoch auf 10% begrenzt. In Summe ergibt sich hierdurch eine Belastung von 39.512 Euro (s. untenstehendes Schaubild - mittlerer Balken).

Für den zweiten Fall soll ein Jahresverbrauch von 11 Mio. Kilowattstunden gelten. Wie auch im vorangegangenen Beispiel würde für die erste Mio. Kilowattstunden der reguläre EEG-Satz geltend gemacht. Für die zweite bis einschließlich neunte Mio. Kilowattstunden würde der EEG-Satz jedoch auf 10% begrenzt. Für die elfte Mio. Kilowattstunden unseres Beispiels würde der EEG-Satz nochmals reduziert. Lediglich 1% der regulären Abgabe müsste abgeführt werden. In Summe ergibt sich in diesem Beispielfall eine Gesamtbelastung von 68.607,20 Euro (unterer Balken).

## Hinweis: EEG-Rückerstattung

Anträge müssen beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) bis zum 30. Juni eingereicht werden. Merkblätter und Antragsformulare finden Sie auf [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

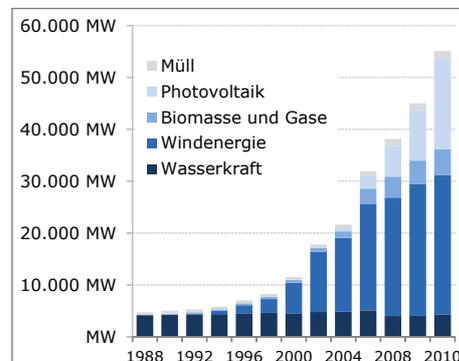


Abbildung: Install. Leistung erneuerbarer Energien im Verlauf (eigene Darstellung in Anlehnung an BDEW)

## KWKG-Ermäßigung

Entsprechend dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) werden Aufschläge für Letztverbraucher zusammen mit den Netzentgelten für die jeweiligen Letztverbrauchergruppe (LV Gruppe) erhoben:

Gruppe	KWKG-Abgabe
LV Gruppe A	0,002 ct/kWh
LV Gruppe B	0,05 ct/kWh
LV Gruppe C	0,025 ct/kWh

Stand 1.1.2012

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 Kilowattstunden je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 Kilowattstunden übersteigt, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge 0,05 ct/kWh.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge maximal 0,025 ct/kWh.

Zur Einstufung in die Verbrauchsgruppe C ist ein Testat von einem Wirtschaftsprüfer notwendig. Der Antrag muss beim örtlichen Netzbetreiber gestellt werden.

### Gleitender Einstieg: EEG-Rückvergütung in 2013

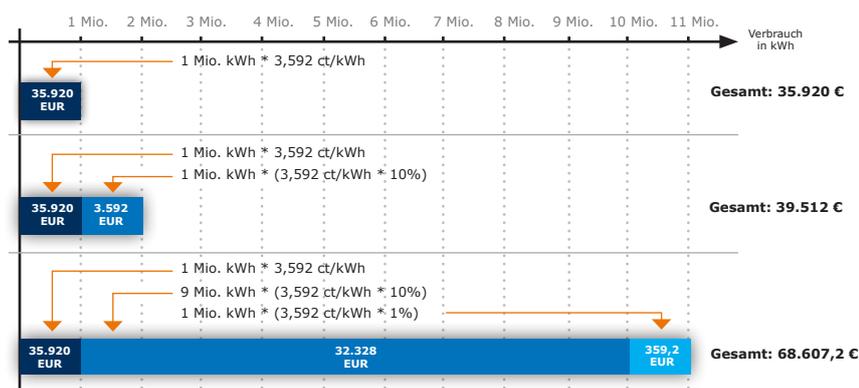


Abbildung: Beispielszenarien mit gestaffeltem EEG-Satz (eigene Darstellung)

## Umlage nach § 19 StromNEV - NEU!

Jeder Letztverbraucher zahlt zusätzlich zu seinen Netzentgelten ab 2012 eine Umlage, die sich aus § 19 StromNEV ergibt. Diese wird analog KWKG für die einzelnen Letztverbrauchergruppen erhoben:

Gruppe	§19-StromNEV-Umlage
LV Gruppe A	0,151 ct/kWh
LV Gruppe B	0,05 ct/kWh
LV Gruppe C	0,025 ct/kWh

Stand 1.1.2012

Um auch bei der Umlage nach § 19 StromNEV in den Genuss des reduzierten Satzes zu kommen, gelten die gleichen Bedingun-

gen wie zuvor bei der KWKG-Umlage.

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 Kilowattstunden je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 Kilowattstunden übersteigt, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge 0,05 ct/kWh.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zu-

zuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge maximal 0,025 ct/kWh.

Zur Einstufung in die Verbrauchsgruppe C ist ein Testat von einem Wirtschaftsprüfer notwendig. Der Antrag muss beim örtlichen Netzbetreiber gestellt werden.

## Netzentgeltbefreiung

Letztverbraucher können sich gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV von den Netzentgelten befreien lassen, wenn ihre Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und ihr Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Mio. Kilowattstunden pro Jahr überschritten hat. Als Benutzungsstunden gilt der Quotient aus Jahresverbrauch und maximaler Lastspitze des Jahres in Kilowatt. Fällt ein Unternehmen in diese Regelung, beauftragt es formlos den örtlichen Netzbetreiber, in seinem Namen einen Antrag auf Netzentgeltbefreiung bei der Bundesnetzagentur zu stellen.

## Süwag Energie AG sichert sich Zuschlag für Gas-Pool

Gegen rund 20 Konkurrenten konnte sich die Süwag Energie AG aus Frankfurt am Main während der letzten Ausschreibung der Ampere AG durchsetzen. Der Energieversorger aus Hessen sicherte sich den Zuschlag für ein Jahresgesamtvolumen von rund 95 Mio. Kilowattstunden.

Damit erhalten ab 1. März 2012 bundesweit mehr als 800 Kunden der Ampere AG Gas zu sehr günstigen Preisen. Mit rund einem Drittel des ausgeschriebenen Volumens stellen die Betriebe in Baden-Württemberg bei dieser Ausschreibung den sprichwörtlichen Löwenanteil. Glücklicherweise über den Ausgang der Ausschreibung teilte Dr. Arndt Rottenbacher, Vorstand der Ampere AG, mit: „Das Ergebnis stimmt uns alle sehr zufrieden. Mit

der Süwag Energie AG als Vertragspartner können wir unseren Kunden auf lange Sicht sehr attraktive Gaspreise ermöglichen.“

Da es sich bei dem Abkommen um einen offenen Rahmenvertrag handelt, kann die Ampere AG nach wie vor weitere Kunden in diesen aufnehmen.



Quelle: Uwe Steinbrich / pixelio.de

## Stromsteuer-Spitzenausgleich

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gibt es zwei Ermäßigungsstufen:

- Ermäßigung der Stromsteuer
- Spitzenausgleich („Entlastung in Sonderfällen“)

Der Spitzenausgleich betrifft die Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuern. Die Einstufung in das produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statisti-

schen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2003 (§ 2 Nr. 3 StromStG). Unternehmen nehmen die Einstufung selbst, ggf. zusammen mit dem statistischen Landesamt vor, das Hauptzollamt prüft lediglich.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben, dass die Voraussetzungen zur Weitergewährung des Spitzenausgleichs (Erfüllen

der in der Klimaschutzvereinbarung festgelegten Emissionsminderungsziele zu 100%) vorliegen. Der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG wird deshalb bis zum 31.12.2012 weiter gewährt.

## Smart-Markets und Smart-Grids im Fokus der Bundesnetzagentur

Am 2. Januar dieses Jahres hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihr Eckpunktepapier zu intelligenten Netzen und Märkten veröffentlicht. Ziel sei es, so die BNetzA, „mehr Klarheit und Licht in eine zum Teil verwirrende und noch nicht strukturierte Debatte“ zu bringen.

### Mehr Markt

Vor dem Hintergrund der Frage, wie das System der Energieversorgung im Zuge der Energiewende angepasst werden muss, betonte die BNetzA in ihrem Eckpunktepapier besonders die elementare Rolle der Energiemärkte. Netzthemen (bspw. Netzausbau und Systemstabilität) seien zwar enorm wichtig in der Diskussion um die Energiewende, sie dürfen diese jedoch nicht dominieren. Die Argumentation stützt sich dabei auf die Erkenntnis, dass nicht alle Probleme durch technische Maßnahmen angegangen werden müssen. Eine Öffnung und Belebung der Energiemärkte sowie ein Umdenken seitens der Verbraucher stelle vielerorts

einen wesentlichen Faktor in der Gesamtrechnung dar.

„Wir sollten künftig mehr Markt wagen und den Netzen eine eher dienende Rolle zuweisen“, sprach sich in diesem Sinne Matthias Kurth, Präsident der BNetzA, aus.

### Smart-Grids

Als Smart-Grid wird im Allgemeinen ein konventionelles Elektrizitätsnetz bezeichnet, das mit modernen Mess-, Steuer- und Regelungstechniken sowie einer hochentwickelten Informations- und Telekommunikationstechnik ausgestattet ist.

Die jeweiligen Zustände des Netzes können so in Echtzeit abgefragt und zielgenau beeinflusst werden. Mittels eines geschickten Einsatzes von Smart-Grids kann folglich auch der Ausbaubedarf von Teilnetzen gedämpft werden.

### Smart-Markets

Unter den Begriff des Smart-Markets fallen hingegen Maßnahmen, die die Einbindung

von erneuerbaren Energien in bestehende Märkte ermöglichen oder dazu dienen, den Verbrauch an sich zu beeinflussen. Zu Letzteren zählen unter anderem innovative Tarifsysteme oder neuartige Dienstleistungen im Bereich der Effizienzsteigerung.

### Kein kompletter Rollout

Für einen flächendeckenden Einsatz von intelligenten Zählern (sog. Smart-Meter) sprach sich die BNetzA aufgrund eines unklaren Nutzens nicht aus.

Das komplette Eckpunktepapier kann über die Internetseite der BNetzA ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) bezogen werden.



Quelle: Eigene Darstellung 2012

## Hinweis: Umstellung von DIN 16001 auf DIN 50001

Bislang galt die Norm DIN EN 16001 als Grundlage für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen. Am 24. April 2012 wird sie jedoch von der internationalen Norm DIN EN ISO 50001 abgelöst. Neuzertifizierungen basieren von dann an auf der neuen Norm. Für Unternehmen, die sich mit dem Thema Energiemanagementsysteme beschäftigen, ergeben sich damit einige zentrale Änderungen: Unternehmen, die bereits ein Zertifikat nach der alten Norm haben oder sich gerade in der Zertifizierung nach DIN EN 16001 befinden, müssen ihre Zertifikate umstellen lassen. Nach Angaben des



Quelle: Wikipedia 2012

TÜV Süd sei hierzu von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) bereits eine Übergangsregelung bereitgestellt, die den Betroffenen eine einjährige Frist (bis 24. April 2013) für

die Umstellung einräumt. Für die Erlangung der neuen Norm müssten die Unternehmen zwar neue Anforderungen erfüllen, diese hielten sich aufgrund der hohen Ähnlichkeiten der Normen untereinander jedoch in Grenzen, so der TÜV Süd. Für die Umstellung an sich genügt der Rahmen eines regulären Überwachungsaudits. Unternehmen, die derzeit eine Erstzertifizierung planen, sollten, so die Sachverständigen des TÜV Süd, direkt auf die neue Norm setzen.

Näheres auf den Internetseiten der DAkkS ([www.dakks.de](http://www.dakks.de)) sowie des TÜV Süd ([www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)).

## Impressum

Die EnergieInfo ist eine Information der Ampere AG, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon: 030 28 3933 0, Telefax: 030 28 3933 11, Email: [mail@ampere.de](mailto:mail@ampere.de). Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: HRB 78074, Redaktion: Klaus Schulze Temming